

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0180/2017/1
Auskunft erteilt: Herr Kurz / Herr Husmann
Ruf: 492 61 40 / 492 61 94
E-Mail: Kurz@stadt-muenster.de Husmann@stadt-muenster.de
Datum: 17.05.2017

Betrifft

Bebauungsplans Nr. 536: Mecklenbeck - Weseler Straße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

17.05.2017 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp nicht gefolgt:
 - 1.1 Den Bedenken gegen die geplante Bebauungsdichte und der Anregung, die Anzahl der Vollgeschosse zu reduzieren (Anlage 1, Punkt 1).
 - 1.2 Der Anregung, anstelle der lärmabschirmenden Bebauung einen Lärmschutzwall zu errichten (Anlage 1, Punkt 2).
 - 1.3 Der Anregung, die Wettbewerbsentwürfe hinsichtlich einer besseren Lösung zu überprüfen (Anlage 1, Punkt 3).
 - 1.4 Der Anregung, die Straße Schwarzer Kamp nicht nach städtischen Standards herzustellen (Anlage 1, Punkt 6).
 - 1.5 Der Anregung, das neue Wohnquartier direkt an die Weseler Straße anzubinden (Anlage 1, Punkt 7).
 - 1.6 Der Anregung, ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom festzusetzen (Anlage 1, Punkt 8).
 - 1.7 Der Anregung, die Trafostation (Schwarzer Kamp 59) im Bebauungsplan auszuweisen (Anlage 1, Punkt 9).

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp wird aufgrund der §§ 2 und 10 ~~i.V.m. § 13a~~ Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird ebenfalls beschlossen.

Der letzte Satz der Stellungnahme der Verwaltung zu Nr. 5 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt als Grundstückseigentümerin entscheidet im Benehmen mit den politischen Gremien über das weitere Verfahren.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorstehenden Beschlussvorschläge entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

In Beschlussvorschlag 2 der Hauptvorlage wird als Gesetzesbezug für den Satzungsbeschluss irrtümlicherweise auch § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angeführt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um ein Vollverfahren, bei dem § 13a BauGB nicht zur Anwendung kommt (siehe auch Anlage 2 zur Hauptvorlage, Punkt 3: Planverfahren), so dass dieser Gesetzesbezug zu streichen ist.

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 16.03.2017 den Beschlussvorschlag 2 um die obenstehenden letzten beiden Absätze erweitert. Dieser geänderte Beschlussvorschlag wurde vom Haupt- und Finanzausschuss (HFA) in seiner Sitzung am 22.03.2017 übernommen. Herr Denstorff führte in der Sitzung des HFA hierzu aus, dass die Änderung der Bezirksvertretung Münster-West von der Verwaltung so übernommen werde. Daher wird der geänderte Beschlussvorschlag in der vorliegenden Ergänzungsvorlage zur Beschlussfassung für den Rat übernommen. Die entsprechend geänderte Anlage 1 mit den Abwägungen der Stellungnahmen ist dieser Ergänzungsvorlage beigefügt.

Die vorgenannten Änderungen und Ergänzungen des Beschlussvorschlags 2 sind in dieser Vorlage **fett** dargestellt.

i.V.
gez.

Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

1. Stellungnahmen (**geändert**)